



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Behrens**
Durchwahl: 3896-359
Aktenzeichen: **KuP - 197 - 9 - 46**

Datum 07.02.2018

Aktualisierte Sachstandsdarstellungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2018 erhalten Sie aktualisierte Sachstandsdarstellungen zu Beiträgen aus dem Jahresbericht 2017 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2016 (Drucksache 17/600):

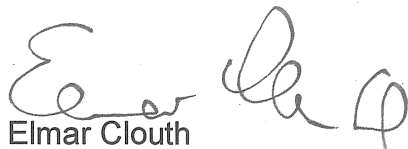
- **Beitrag 11:** Abrechnung von Leistungen der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte
- **Beitrag 12:** Einsatztraining der Polizei und Betrieb des Regionalen Trainingszentrums Ostwestfalen-Lippe
- **Beitrag 15:** Mehrarbeitsvergütung im Schulbereich

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierten Sachstandsdarstellungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Elmar Clouth

Anlagen (jeweils 60-fach)

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 11 des Jahresberichts 2017, S. 133 ff.

Abrechnung von Leistungen der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Welzel

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) haben nach dem Landesbeamtengesetz Anspruch auf freie Heilfürsorge. Hierfür waren im Jahr 2015 Haushaltsmittel i. H. v. über 80 Mio. € ausgebracht worden, im Jahr 2017 i. H. v. über 86 Mio. €.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Abrechnung von Leistungen der freien Heilfürsorge für PVB geprüft.

Er hatte sich hierbei insbesondere mit dem aktuellen Sachstand zur Zentralisierung der Abrechnung, zur elektronischen Abrechnung der Heilfürsorgeleistungen, zur elektronisch lesbaren Krankenversichertenkarte für Polizeivollzugskräfte sowie zur Praxis der vorherigen Anerkennung von Heil- und Hilfsmitteln befasst.

Die Prüfung hatte gezeigt, dass – einer Empfehlung aus einer früheren Prüfung folgend – die Abrechnung von Leistungen der freien Heilfürsorge weitgehend beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) zentralisiert worden war. Dezentral bei den Polizeibehörden vor Ort waren jedoch noch einige Sonderzuständigkeiten verblieben, wie die Abrechnung der Kosten für Krankenbehandlungen im Ausland und von Fahrkosten. Die elektronische Abrechnung der Heilfürsorgeleistungen war nicht mit allen Leistungserbringern der freien Heilfürsorge durchgeführt worden; vielmehr waren immer noch jährlich rd. 57.000 Rechnungen mit Kranken- und Sanitätshäusern sowie rd. 170.000 Rezepte mit Apotheken papiergebunden abgerechnet worden. Zudem war die elektronisch lesbare Krankenversichertenkarte, die bereits im Jahr 2003 angekündigt worden war, immer noch nicht eingeführt.

Darüber hinaus hatte der LRH die Praxis der vorherigen Anerkennung der Heilfürsorgefähigkeit von Heil- und Hilfsmitteln wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands kritisch gesehen.

Der LRH hatte empfohlen, die gesamte Abrechnung der freien Heilfürsorge beim LZPD zu zentralisieren und Sonderzuständigkeiten aufzuheben. Er hatte weiterhin empfohlen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Leistungen der Heilfürsorge insgesamt elektronisch abgerechnet werden können. Darüber hinaus sollte die elektronisch lesbare Krankenversichertenkarte für die Polizei nunmehr zeitnah eingeführt werden.

Bezüglich der vorherigen Anerkennung von Heil- und Hilfsmitteln für Polizeivollzugskräfte hatte der LRH angeregt, das Verfahren zu überdenken und sich am Umgang der gesetzlichen Krankenversicherung mit Heil- und Hilfsmitteln zu orientieren, um so den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

In seinen bereits im Jahresbericht des LRH berücksichtigten Stellungnahmen vom Juli 2016 und April 2017 war das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK)¹ den Anliegen des LRH überwiegend gefolgt:

Es hatte – ebenso wie der LRH – eine weitere Zentralisierung für sinnvoll erachtet und eine zeitnahe Aufhebung der verbliebenen Sonderzuständigkeiten angekündigt. Das elektronische Heilfürsorge-Abrechnungssystem sollte – unter Berücksichtigung eines IT-Sicherheitskonzeptes – aus der Pilotphase in den Echtbetrieb überführt und durch weitere Module ausgebaut werden. Die Einführung der Krankenversichertenkarte sollte zum 01.10.2017 erfolgen.

Auch die Überlegungen des LRH zur Praxis der vorherigen Anerkennung der Heilfürsorgefähigkeit bei Heil- und Hilfsmitteln wollte das MIK aufgreifen und dazu die Polizei-Heilfürsorgeverordnung überarbeiten.

Nach der Stellungnahme des Ministeriums des Innern (MI) vom 30.11.2017 kann folgender aktualisierter Sachstand mitgeteilt werden:

Zur Zentralisierung der Abrechnung teilte das MI mit, dass sich die abschließende Regelung zurzeit im Mitbestimmungsverfahren befinde. Die endgültige Umsetzung der Zent-

¹ Im Weiteren wird grundsätzlich die im Jahresbericht 2017 genutzte Ressortbezeichnung der 16. Wahlperiode verwendet. Für Stellungnahmen von Ressorts, die nach der Entscheidung des Ministerpräsidenten vom 13.07.2017 über die organisatorischen Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden aus Anlass der Neubildung der Landesregierung datieren, wird die aktuelle Ressortbezeichnung der 17. Wahlperiode genutzt.

ralisierung werde noch vor der Einführung von EPOS.NRW in 2018 erfolgen. Eine Abschrift des finalen Regelungserlasses werde dem LRH zu gegebener Zeit zugeleitet werden. Bezüglich der elektronischen Abrechnung legte das IM dar, dass sich das für das elektronische Abrechnungssystem erforderliche EPOS.NRW-Sicherungskonzept in der Endabstimmung befinde. Die Krankenversichertenkarte werde seit November 2017 an alle PVB verteilt.

Darüber hinaus liege die Neufassung der Polizei-Heilfürsorgeverordnung in einer Rohfassung vor, welche die vorherige Anerkennung der Heilfürsorgefähigkeit bei Heil- und Hilfsmitteln neu regele.

Nach alledem kann derzeit folgendes Fazit gezogen werden:

Der LRH begrüßt, dass das Ministerium den Anliegen des LRH weitgehend gefolgt ist und bereits mit der Umsetzung empfohlener Maßnahmen begonnen hat. Er erwartet, dass auch die weiteren in Aussicht gestellten Maßnahmen zeitnah vollzogen werden.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 12 des Jahresberichts 2017, S. 137 ff.

Einsatztraining der Polizei und Betrieb des Regionalen Trainingszentrums Ostwestfalen-Lippe

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Welzel

Im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) hatte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Detmold bei den Kreispolizeibehörden (KPB) des Regierungsbezirks Detmold das Einsatztraining der Polizei und den Betrieb des Regionalen Trainingszentrums Ostwestfalen-Lippe (RTZ OWL) geprüft.

Die Prüfung hatte zum einen gezeigt, dass das Einsatztraining bei den sieben KPB im Regierungsbezirk Detmold nicht in dem Umfang absolviert worden war, wie er in einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK)¹ aus dem Jahr 2012 festgelegt worden war. Bezogen auf das Jahr 2013 waren für die rd. 2.700 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) insgesamt rd. 25.000 einzelne Trainingsleistungen vorgesehen gewesen. Hiervon waren insgesamt rd. 19.500 Trainingsleistungen erbracht worden, was einem durchschnittlichen Anteil von rd. 79 v. H. entspricht. Die Bandbreite der einzelnen KPB hatte hierbei zwischen 60 v. H. und 93 v. H. gelegen.

Bei Betrachtung der individuell vorgesehenen Trainingsleistungen jeder/jedes einzelnen PVB hatten von den rd. 2.700 PVB durchschnittlich nur rd. 42 v. H. vollständig das für sie vorgesehene Trainingspensum des Jahres 2013 erfüllt. Bezogen auf die einzelne KPB hatte der Anteil der Vollabsolventen zwischen 9 v. H. und 69 v. H. variiert.

Zum anderen hatte die Prüfung gezeigt, dass das RTZ OWL (im Jahr 2012 als erstes Regionales Trainingszentrum fertiggestellt) nicht genügend ausgelastet war. Nach polizeiinternen Berechnungen war die Kapazität zu 62,6 v. H. in Anspruch genommen worden.

¹ Im Weiteren wird grundsätzlich die im Jahresbericht 2017 genutzte Ressortbezeichnung der 16. Wahlperiode verwendet. Für Stellungnahmen von Ressorts, die nach der Entscheidung des Ministerpräsidenten vom 13.07.2017 über die organisatorischen Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden aus Anlass der Neubildung der Landesregierung datieren, wird die aktuelle Ressortbezeichnung der 17. Wahlperiode genutzt.

Darüber hinaus hatte sich die Prüfung – mit Blick auf die Planung des Ministeriums, langfristig 12 Trainingszentren zu errichten – auch mit der Fortentwicklung einer im Jahr 2012 im Auftrag des MIK durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu den Trainingszentren befasst. Diese Untersuchung war zu dem Ergebnis gekommen, dass die zentralisierte Lösung mit 12 RTZ vorteilhafter war im Vergleich zu einer alternativen Lösung mit 48 dezentralen Trainingszentren. Der LRH hatte darauf hingewiesen, dass es sachgerecht sei, nicht zuletzt aber auch nach dem Haushaltsrecht vorgeschrieben, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anhand der Erfahrungswerte mit dem Betrieb des RTZ OWL fortzuschreiben.

In seinen bereits im Jahresbericht des LRH berücksichtigten Stellungnahmen vom Juli 2016 und April 2017 hatte das MIK die Feststellungen des LRH weitgehend anerkannt. Es hatte die Einschätzung des LRH geteilt, dass die Teilnahme am Einsatztraining verbessert werden sollte, um den Erlassvorgaben gerecht zu werden. Unter anderem sollte für jede(n) PVB ein persönlicher Fortbildungsnachweis eingeführt werden.

Weiterhin hatte das Ministerium dem LRH zugestimmt, dass die Auslastung des Trainingszentrums zu steigern war. Insbesondere sollten die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen umfassend dokumentiert werden, ebenso die Nutzung der Einsatztrainingsräume über die Belegungsplanung.

Darüber hinaus hatte das Ministerium – den Vorschlag des LRH aufgreifend – federführend das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW beauftragt, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als begleitende Erfolgskontrolle für die weiteren geplanten RTZ fortzuschreiben.

Nach der Stellungnahme des Ministeriums des Innern (IM) vom 24.11.2017 kann folgender aktueller Sachstand mitgeteilt werden:

Zur Auslastung der Trainingszentren lassen nach Darstellung des IM die derzeit zur Verfügung stehenden Controllingdaten keine belastbaren Schlussfolgerungen zu. Jedoch soll durch das vom Ministerium initiierte Projekt „Fortbildung der Polizei NRW – FobiPol“ u. a. ein IT-gestütztes Bildungscontrolling entwickelt werden mit der Zielrichtung, eine umfassende Dokumentation aller durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

len und somit auch eine Darstellung und Bewertung der Auslastung der Trainingszentren zu ermöglichen. Der Abschluss des Projektes wird für Ende 2018 erwartet.

Für das Jahr 2018 plant das IM die Einführung eines standardisierten (vorerst analogen) persönlichen Fortbildungsnachweises für einzelne Fortbildungsmaßnahmen bis zur Ablösung durch die elektronisch gestützte Variante.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde als begleitende Erfolgskontrolle für das RTZ OWL sowie für das – unterdessen in Betrieb gegangene – RTZ Dortmund fortgeschrieben. Aufgrund der Ergebnisse der beiden Erfolgskontrollen ergebe sich weiterhin die Aussage, dass eine zentrale Lösung wirtschaftlicher sei, als jeder Polizeibehörde individuelle standardisierte Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Nach alledem kann derzeit folgendes Fazit gezogen werden:

Der LRH begrüßt, dass das Ministerium die Prüfungsempfehlungen aufgegriffen hat. Er geht davon aus, dass sich nach Umsetzung aller beabsichtigten Maßnahmen die Teilnahme am Einsatztraining verbessert und die Auslastung des RTZ OWL gesteigert wird.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 15 des Jahresberichts 2017, S. 167 ff.

Mehrarbeitsvergütung im Schulbereich

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Pormann

Der Landesrechnungshof (LRH) hat dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) auf dessen weitere Stellungnahme vom 21.09.2017 mit einer Entscheidung vom 18.12.2017 geantwortet. Die Stellungnahme des MSB hierzu datiert vom 26.01.2018.

1. Überarbeitung des Mehrarbeitserlasses

Der LRH hatte begrüßt, dass der Mehrarbeitserlass überarbeitet und in wesentlichen Punkten geändert werden soll. Er hatte ferner die eingeleiteten Maßnahmen zur Unterstützung der Schulen und zur Reduzierung der Fehlerquote begrüßt (Beitrag 15.4.2, S. 173).

Nachdem sich das Ministerium in seiner Stellungnahme vom 21.09.2017 nicht dazu geäußert hatte, wie weit die Überarbeitung des Mehrarbeitserlasses gediehen war, hat der LRH in seiner Entscheidung vom 18.12.2017 um Mitteilung des zwischenzeitlich Veranlassenen und des Sachstandes gebeten.

Das MSB hat erklärt (Stellungnahme vom 26.01.2018), im Zuge der Arbeiten an einem Erlassentwurf sei deutlich geworden, dass Mehrarbeitsregelungen im Schulbereich rechtssicher nur durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden könnten. Eine grundlegende Überarbeitung des Mehrarbeitserlasses allein werde nicht mehr für ausreichend erachtet.

Derzeit werde geprüft, welche ergänzenden Regelungen für den Schulbereich in der Arbeitszeitverordnung getroffen werden müssten. Darüber hinaus erscheine es zweckmäßig, die die Lehrkräfte betreffenden Bestimmungen der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte des Bundes (§ 92 Abs. 1 Nr. 3 Landesbesoldungsgesetz) zu überarbeiten und im Rahmen einer neu zu schaffenden Rechtsverordnung den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Hierzu seien Abstimmungen mit den federführenden Ministerien des Innern und der Finanzen zu treffen. Da schon wegen der durchzuführenden Verbändebeteiligung mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden müsse, seien die Arbeiten zur Neufassung eines Mehrarbeitserlasses für den Schulbereich zunächst zurückgestellt worden.

2. Verbuchung der Mehrarbeitsvergütung im Landeshaushalt

Hinsichtlich der Verbuchung der Mehrarbeitsvergütung im Landeshaushalt hatte der LRH um ergänzende Stellungnahme gebeten (Beitrag 15.4.2, S. 173).

Das MSB teilte dazu mit (Stellungnahme vom 21.09.2017), es bestehe nicht die Absicht, separate Ausgabetitel für gelegentliche Mehrarbeit (MA) im Schuldienst auszubringen. Die Ausgaben für gelegentliche MA würden beim Landesamt für Besoldung und Versorgung als solche kenntlich gemacht. Eine Auswertung der für diesen Zweck verausgabten Mittel wäre dort möglich. Ein gesondert ausgebrachter Mittelansatz sei mit keinerlei Steuerungsmöglichkeit verbunden. Es solle der Eindruck vermieden werden, dass der Haushalt über „zwingende dienstliche Verhältnisse“ entscheide als Voraussetzung für die Anordnung oder Genehmigung von MA.

Der LRH hat diesen Aspekt des Prüfungsverfahrens zunächst zurückgestellt und erklärt, er werde nach Inkrafttreten der Neufassung des Mehrarbeitserlasses darauf zurückkommen.

3. Fazit

Der LRH begrüßt, dass die Änderung der Mehrarbeitsregelungen im Schulbereich rechtsicher vorgenommen werden soll. Er sieht einer zügigen Umsetzung der angekündigten Änderungen entgegen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.